

Belagten und Beschwerdeführer

Protestant B n y e n ,
vertreten durch die Bezirksmanagementen München,
Alexanderstraße 3, 8000 München 22,

B e e n

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Remona L. Geb. B.,
München, S.,

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX ZB 575/77

BUNDESGERICHTSHOF

2401 010

11/11

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

1. Der Klägerin wird das Armenrecht versagt.
2. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. September 1977 wird verworfen.
3. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 519 b ZPO die Berufung der Klägerin durch Beschluß verworfen, nachdem sie nicht innerhalb der Frist des § 519 ZPO begründet worden war. Die gegen diesen Beschluß von der Klägerin persönlich eingelegte, von ihr als Revision bezeichnete sofortige Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist (§ 224 Abs. 4 BEG).

Venn die Klägerin die sofortige Beschwerde durch einen in der Revisionsinstanz zugelassenen Rechtsanwalt hätte einlegen lassen, hätte ihr Rechtsmittel gleichwohl keine Aussicht auf Erfolg gehabt; denn die Entscheidung des Oberlandesgerichts entspricht der Rechtslage. Das Armenrecht kann der Klägerin deshalb nicht bewilligt werden (§§ 209 Abs. 1 BEG, 114 ZPO).

Mai

Gärtner